



Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4

35390 Gießen

Eingegangen
16. Mai 2012
RA Tronje Döhmer

Ihr Zeichen: **1 K 1581/11.GI**
Ihre Nachricht vom: 11.04.2012
Unser Zeichen: R-R FI/Sch 3.095
Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner: Lea Flohr
Recht und Patente

Telefon: 02461 61-9024
Telefax: 02461 61-8855

E-Mail: r-r@fz-juelich.de

Jülich, 07.05.2012

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Bergstedt .J. Forschungszentrum Jülich GmbH

1 K 1581/11.GI

beziehen wir uns auf das gerichtlichen Schreiben vom 11.04.2012, hier eingegangen am 16.04.2012, und den Vergleichsvorschlag des Klägers vom 10.04.2012, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

Zunächst einmal möchten wir erneut darauf hinweisen, dass wir uns einer einvernehmlichen Lösung nicht verschließen. Der zu schließende Vergleich muss sich jedoch in dem vom Umweltinformationsgesetz (UIG) vorgegebenen gesetzlichen Rahmen halten, damit die Beklagte insbesondere ihre Verpflichtungen gegenüber den Zuwendungsempfängern und den in den Förderverfahren beteiligten natürlichen Personen wahren kann.

Forschungszentrum Jülich GmbH
in der Helmholtz-Gemeinschaft
52425 Jülich

Telefon 02461 61-0
Telefax 02461 61-8100

info@fz-juelich.de
www.fz-juelich.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
MinDirig Dr. Karl Eugen Huthmacher

Geschäftsführung:
Prof. Dr. Achim Bachem (Vorsitzender)
Karsten Beneke (Stellv. Vorsitzender)
Prof. Dr.-Ing. Harald Bolt
Prof. Dr. Sebastian M. Schmidt

Sitz der Gesellschaft: Jülich
Eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Düren Nr. HRB 3498

Bankkonto:
Sparkasse Düren
40030 (BLZ 395 501 10)
SWIFT SDUEDE33XXX
IBAN DE24 3955 0110 0000 0400 30

Fracht-/Paketanschrift:
Leo-Brandt-Straße
52428 Jülich



I. **Umfang des Akteneinsichtsgesuchs:**

Um dem Kläger und dem Gericht eine Vorstellung von dem Umfang des Akteneinsichtsgesuchs zu geben, erachten wir zudem folgende Informationen für angebracht:

Das Akteneinsichtsgesuch des Klägers betrifft insgesamt etwa 40 beim Projektträger der Beklagten in den letzten 8 Jahren geführten Förderprojekte mit einem Aktenbestand von mehr als 120 Akten, mindestens 3 Akten pro Förderverfahren. Aus diesem Grund haben wir den Kläger in der Vergangenheit auch mehrfach aufgefordert sein Akteneinsichtsgesuch zu spezifizieren und die bereits öffentlich zugänglich gemachten Umweltinformationen über die benannten Quellen einzusehen. Soweit der Kläger im Interesse der Verfahrensbeschleunigung nunmehr der Eingrenzung seines Akteneinsichtsgesuchs zustimmt, könnten Projektlisten zur Auswahl der begehrten Umweltinformationen nachgereicht werden.

II. **Personenbezogene Daten:**

Entgegen Ziffer 9. des Vergleichsvorschlags des Klägers vom 10.04.2012 sind bei den Akten zu den Förderprogrammen zu Freisetzungsversuchen in der Gentechnik persönliche Schutzinteressen von Privaten betroffen.

Zwar haben die als Zuwendungsempfänger beteiligten juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts als solche – dies sind insgesamt 12 verschiedene Universitäten, sowie andere öffentliche Forschungseinrichtungen wie z.B. Max-Planck-Institute, Landesanstalten für Landwirtschaft, Bundesforschungsinstitute wie das Julius-Kühn-Institut (auch als Rechtsnachfolger der früheren Biologischen Bundesanstalt und der Bundesanstalt für Züchtungsforschung) und das von Thünen Institut sowie Institute der Leibniz Gemeinschaft (WGL) – keine schützenswerten personenbezogenen Daten im Sinne des § 9

Abs. 1 Nr. 1 UIG. Allerdings erfolgt die tatsächliche Projektarbeit durch eine Vielzahl von natürlichen Personen, die in den Projektanträgen und der Projektdokumentation im Zusammenhang mit weiteren Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse namentlich erwähnt werden. Bestandteil der Akten sind insoweit auch Gehaltsauszüge mit Kontoverbindungen, Reisekostenabrechnungen, Stundenaufschreibungen und Mitteilungen über Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die auf das Vorhaben direkte oder indirekte Auswirkungen haben können.

Weiterhin werden die Förderanträge von Gutachtern bewertet, deren Bewertungen im Außenverhältnis, d.h. gegenüber den Zuwendungsempfängern und Dritten, anonymisiert werden. Dies ist zum Schutz der Gutachter gegenüber den Antragstellern und vor dem Versuch einer sonstigen, zwar rechtswidrigen aber nicht auszuschließenden Einflussnahme durch Dritte erforderlich. Zudem gibt es auf dem Gebiet der Biosicherheit nur eine begrenzte Anzahl von Personen mit hinreichender fachlicher Expertise, die als Gutachter in Betracht kommen. Aus diesen Gründen müssen die vertraulichen Gutachterprotokolle vor Zugänglichmachung an die Öffentlichkeit auch im Akteneinsichtsverfahren wenn nicht entfernt, so zumindest anonymisiert werden.

Für den Schutz der personenbezogenen Daten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG kommt es insofern nicht darauf an, ob es sich um Daten aus dem Bereich der persönlichen Lebensführung oder aus dem Bereich der beruflichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betätigung handelt (Landmann/Rohmer/Reidt/Schiller, Umweltrecht, 62. Ergänzungslieferung 2011, § 9 Rn 7).

Sind wie vorliegend personenbezogene Daten betroffen, so ist der Antrag gemäß § 9 Abs. 1 UIG abzulehnen, es sei denn, die

Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Um das Verfahren voranzubringen hat der Projektträger der Beklagten die Zuwendungsempfänger bereits schriftlich über das Akteneinsichtsgesuch informiert und gebeten, die auf Seiten des Zuwendungsempfängers involvierten natürlichen Personen um Zustimmung zur Offenbarung der Informationen zu bitten.


III. **Einvernehmliche Regelung**

Vor diesem Hintergrund können wir uns dem Vergleichsvorschlag des Klägers leider nicht vollumfänglich anschließen.

Bezüglich einer einvernehmlichen Regelung über die Gewährung der Akteneinsicht verweist die Beklagte auf **Ziffer II.** und stellt weiterhin hilfsweise den Antrag gemäß **Ziffer III ihres Schriftsatzes vom 12.01.2012.**

Forschungszentrum Jülich GmbH


ppa. Naumann -

i.V. 
- i.V. Flohr -